
58. Verordnung: 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV

Aktuell darf Sport nur

- alleine (jederzeit),
- mit Personen aus dem gleichen Haushalt (jederzeit, ohne Abstand),
- mit dem/der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden LebenspartnerIn (jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister – jederzeit, ohne Abstand),
- mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht-physischer Kontakt gepflegt wird (jederzeit, ohne Abstand),
- oder mit maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger (nur zwischen 6 und 20 Uhr, mit zwei Meter Abstand)

betrieben werden.

Auf Sportstätten ist generell eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen davon ist die Sportausübung.

Sport darf im eigenen privaten Wohnbereich, an öffentlichen Orten im Freien oder auf Outdoor-Sportstätten betrieben werden. Auf Outdoor-Sportstätten müssen pro Person 20 m² zur Verfügung stehen. Indoor-Sportstätten müssen geschlossen bleiben.

- **Inwieweit ist die Nutzung der geschlossenen Räumlichkeiten von Sportstätten (Sanitäreinrichtungen, Clubräume usw.) gestattet?**

Grundsätzlich ist das Betreten von Innenanlagen für die Sportausübung nur gestattet, wenn sie für die Ausübung der Sportart erforderlich sind (z.B. der Pferdestall einer Reitanlage, der Caddy-Room eines Golfplatzes, ein Raum für die Sportausrüstung). Wann immer möglich sollten Sporttaschen im Auto verwahrt oder zur eigentlichen Sportausübung mitgenommen werden. Toiletten dürfen zu jeder Zeit benützt werden. In Innenbereichen (außer Feuchträume) ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch und es gilt der Mindestabstand von zwei Metern.

- **Welche Regelungen gelten für Fitness-, Tanz-, Yogastudios, Bäder und ähnlichen Einrichtungen?**

Generell muss der Betrieb dieser Einrichtungen eingestellt bleiben, außer es handelt sich dabei um eine Sportstätte, die durch SpitzensportlerInnen nach § 3 Z 6 BSFG 2017, deren BetreuerInnen oder Medien genutzt wird (siehe FAQ "Sind Veranstaltungen mit SpitzensportlerInnen vom Verbot ausgenommen?").